



veröffentlicht am: 20.01.2025

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Sicherheit und Gefahrenabwehr (Safety and Hazard Control)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-
Stendal
und der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg**

vom 20.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zulassung zum Studium	4
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	5
§ 6 Allgemeines zur Modularisierung.....	5
§ 7 Aufbau des Studiums.....	6
§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen.....	7
§ 9 Studienfachberatung.....	7
§ 10 Individuelle Studienpläne.....	8
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	8
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	8
§ 12 Prüfungsausschuss	8
§ 13 Prüfende und Beisitzende.....	9
§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten	10
§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im Inland oder Ausland.....	11
§ 16 Studiensemester im Ausland	12
§ 17 Prüfungsvorleistungen	12
§ 18 Arten und Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten	16
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	17
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	17
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten.....	18
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	19
§ 24 Freiversuch	20

§ 25 Zusatzprüfungen.....	20
III. Bachelor-Abschluss.....	20
§ 26 Herausgabe des Themas, Form und Umfang der Bachelor-Arbeit	20
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit	22
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	22
§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	22
§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit	23
§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	23
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	24
§ 33 Urkunde	24
IV. Schlussbestimmungen.....	25
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen	25
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	25
§ 36 Aberkennung von Prüfungsleistungen.....	26
§ 37 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades	26
§ 38 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	26
§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	27
§ 40 Übergangsbestimmungen.....	27
§ 41 Inkrafttreten.....	27

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr und dessen Vertiefungsrichtung Feuerwehr am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal und an der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Module können zusätzlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, umfangreiche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Die Absolventinnen und die Absolventen sollen Kompetenzen in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, Umweltschutz, Prozess- und Anlagensicherheit, Immissionsschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit und Risikoanalyse erhalten sowie folgende Fähigkeiten erwerben:
 - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen
 - Fachliche Herausforderungen kritisch reflektiert, verantwortungsvoll und demokratiebewusst mitzugestalten
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen
 - Interdisziplinäres Arbeiten
 - wissenschaftliches Selbstverständnis

Konkret erwerben die Studierenden im Studium:

- ein umfassendes Grundlagen- und Fachwissen in der Mathematik, Physik und Chemie sowie weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen zur Weiterentwicklung und Anwendung von Methoden und Vorgehensweisen im Brand- und Katastrophenschutz
- ein fundiertes Basiswissen für ingenieurspezifische Modelle und Strategien zum Lösen sicherheitstechnischer Probleme und Fragestellungen
- ein grundlegendes Verständnis des vorbeugenden, abwehrenden und baulichen Brandschutzes u.a. durch die Förderung des Verständnisses für die komplexen Zusammenhänge von Sicherheits- und Brandschutzkonzepten sowie deren praktische Umsetzungen
- Vertiefte Kenntnisse über Verbrennungsvorgänge sowie das Erlernen, dieses Wissen auf verschiedene Situationen des Brand- und Explosionsschutzes weiterzuentwickeln und anzuwenden
- Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich psychosozialer Aspekte in der Gefahrenabwehr

- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, interdisziplinär gestaltete Leitungsaufgaben im Bereich der technischen und betrieblichen Sicherheit, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes zu erlangen.
- (4) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Werkfeuerwehren, Bundesfeuerwehren, hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Polizei, Versicherungen, Sicherheitstechnik- bzw. Brandschutzspezialist in Unternehmen, Industriefirmen für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.
- (5) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent oder die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterhin bieten sich den Absolventen und Absolventinnen u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:
 - ein Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung an der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen Hochschule/Universität im In- oder Ausland,
 - ein nichttechnisches Masterstudium auf der Basis des erworbenen ersten akademischen Grades, Lehramt oder Recht zum Patentingenieur,
 - Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen, oder in einem klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.
- (6) Die beteiligten Fakultäten und Fachbereiche empfehlen und fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Hochschul- und Arbeitswelt sowie den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Fach-, Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Erworbenene Studienleistungen können über ein, im Vorfeld erstelltes, Learning Agreement angerechnet werden.
- (7) Die Absolventen und Absolventinnen sind durch ihre akademische Ausbildung und durch aktuellen Praxisbezug auf das Berufsleben vorbereitet und sich in ihrem Handeln der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke Universität den akademischen Grad

*„Bachelor of Science“,
abgekürzt: „B. Sc.“*

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
- (2) Für die Zulassung zum Studium ist darüber hinaus das Bestehen einer Eignungsprüfung notwendig. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr, § 19 gilt entsprechend.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Durch spezifische feuerwehrtechnische Praxisanteile verlängert sich die Studiendauer in der Vertiefungsrichtung Feuerwehr im Vergleich zum regulären Bachelorstudiengang der Sicherheit und Gefahrenabwehr um 1 Semester.
- (2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden, sind individuelle Vereinbarungen bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§ 10, 11 und 19.
- (3) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Allgemeines zur Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgestimmte, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits.
Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 22.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die Gesamtleistung für diesen Studiengang in § 7 Absatz 1 geregelt ist. Ein Credit beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden. Näheres ist dem Aufbau des Studiums sowie dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters in der ortsüblichen Form zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der in den ersten vier Wochen nach Semesterstart erfolgen muss, können im Einvernehmen mit dem oder der Studienfachberatenden auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 153 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Inhalte der Module des Studienganges sind umfassend im Modulhandbuch geregelt. Der Aufbau des Modulhandbuchs entspricht den Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke Universität.

Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind in dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplänen geregelt.

Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr sind die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Absolvierung dieser Vertiefungsrichtung muss spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters die Bewerbung bei einer Einstellungsbehörde erfolgt sein. Diese setzt den Nachweis von mindestens 40 Credits in den für den Studiengang erforderlichen Pflichtmodulen nach Abschluss des 2. Fachsemesters voraus.

Zum Erwerb der 40 Credits müssen die Pflichtmodule B 3 und B 8 sowie das Modul B 9 im Teil Chemie I abgeschlossen sein. Weitere Credits können aus anderen Modulen und Teilmodulen aus dem 1. und 2. Fachsemester angerechnet werden. Die Einstellungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Vertiefungsrichtung Feuerwehr sind 1. der Nachweis der Einstellungsbehörde und 2. der Nachweis über den Erwerb von insgesamt 50 Credits aus den oben genannten Modulen erforderlich.

Die Nachweise sind dem Prüfungsamt der Otto-von-Guericke Universität vorzulegen, damit die Einschreibung in die Vertiefungsrichtung erfolgen kann. Näheres regelt die Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (4) In die Regelstudienzeit ist ein praktisches Studiensemester integriert. § 15 gilt entsprechend.

§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- (2) Als Art der Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika/Praktika, Projekte, Exkursionen und weitere, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (6) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (7) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (9) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (10) Laborpraktika bzw. Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (11) Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (12) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dieses im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet.

§ 9 Studienfachberatung

Es wird eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach dem Ablauf der Regelstudienzeit. Ansprechperson für die Studierenden zum Erstellen eines individuellen Studienplanes ist der oder die Studienfachberatende.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 1. die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
 2. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 3. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium in der vorgegebenen Regelstudienzeit zu betreiben, können bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke Universität.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA , zwei Mitglieder werden aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA und zwei Mitglieder aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet diesem und der Studiengangsfachberatenden Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit, hohe Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des

oder der Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA , anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des Mitgliedes aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die oder den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule/Universität bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der oder die Beisitzende besitzt kein Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke Universität verfolgen eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente und Informationen.
- (3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums soll der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivität unverzüglich nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder vor allem nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters soll die Antragstellung sobald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente erfolgen.
- (4) Der oder dem antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Nachweise und Informationen über die zur Anerkennung gestellten Leistung. Die Hochschule bzw. die Universität behalten sich das Recht vor, Dokumente im Original und / oder eine beglaubigte Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.
- (5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke Universität abweichen. Eine wesentliche Abweichung ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

Die Beweislast, dass wesentliche Abweichungen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal bzw. der Otto-von-Guericke Universität vorliegen, trägt der Prüfungsausschuss.

- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind außerdem das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Otto-von-Guericke Universität besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan für dieses Modul ausgewiesen sind.

- (9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.

Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die Modifizierte Bayerische Formel.

Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 dieser Ordnung einbezogen.

Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dieses gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Otto-von-Guericke-Universität, jedoch unbenotet ist.

- (10) Außerhalb von Hochschulen oder Universitäten erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium angerechnet werden, wenn:

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.

Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend.

- (11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen nach Vorgabe des Learning Agreements auszuweisen.

§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im Inland oder Ausland

- (1) Das sechste Semester ist ein praktisches Studiensemester. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr findet das Praktische Studiensemester im 4. Semester statt; die Regelungen der APVO-Fw sind zu beachten. Durch die oder den Studierende/n ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Studierende der Vertiefungsrichtung Feuerwehr legen am Ende des 4. Fachsemesters die Praktikumsnachweise gemäß der APVO-Fw vor. Die Bewertung erfolgt unbenotet. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Praktikum werden 28 Credits vergeben.
- (2) Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden. Dies gilt nicht für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr.
- (3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen gemäß §§ 10 und 11 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen. § 19 gilt entsprechend.

- (4) Näheres, wie zum Beispiel die Bedingungen zur Zulassung zum Praktikum, regelt die Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Studiensemester im Ausland

- (1) Studiensemester im Ausland sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden aber ausdrücklich unterstützt. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr ist ein Studiensemester im Ausland nur in den ersten 3 Fachsemestern möglich.
- (2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der vom Prüfungsausschuss eingesetzten ECTS-Beauftragten sowie der verantwortlichen Person an der Gasthochschule ein Learning Agreement über die für die Anerkennung vorgesehenen Leistungen zu erstellen.
- (3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 ECTS-Credits (oder Äquivalent) erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 ECTS-Credits) anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen besteht.
Die Umrechnung von Noten wird in § 14 Absatz 9 geregelt.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt und werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind im Fachbereich zu kontrollieren.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18 Arten und Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Klausur (K) (Absatz 3)
 2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 4)
 3. Hausarbeit (H) (Absatz 5)
 4. Entwurf (E) (Absatz 6)
 5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
 6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)
 7. Referat (R) (Absatz 9)
 8. Praxisbericht/Praktikumsbericht (PB)/die Praxisarbeit (PA) (Absatz 10)
 9. Präsentation (Prä) (Absatz 11)
 10. Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 12)
 11. Projektbericht (Pro) (Absatz 13)
 12. Faktenblatt (F) (Absatz 14)
 13. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 15)
 14. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 16)
 15. Leistungsnachweis (LN) (Absatz 17)
 16. Open Book Klausur (OBK) (Absatz 18)
 17. Beleg (B) (Absatz 19)

- 18. Portfolio (PF) (Absatz 20),
- 19. E-Portfolio (EPF) (Absatz 21)
- 20. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 22)
- 21. Kolloquium (KO) (Absatz 23)

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel benotet gemäß § 22. Ausnahmen sind gegebenenfalls in den einzelnen Absätzen beziehungsweise im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind den in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplänen zu entnehmen.

- (2) Prüfungen können in Präsenzform oder online stattfinden. Die konkrete Prüfungsform wird im Semester-Prüfungsplan im Fachbereich bzw. in der Fakultät bekannt gemacht und wird im Semester-Prüfungsplan im Prüfungsamt verankert.
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/n Studierende/n mind. 15 Minuten jedoch nicht länger als 45 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 4 bis 12 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit/die Bearbeitungszeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

- 1. bei einer durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden um die Dauer der Krankheit, wobei die maximale Verlängerungszeit nicht überschritten werden darf,
- 2. eine § 19 nachgewiesene besondere Belastung des oder der Studierenden, einmalig um die Hälfte,
- 3. im Einzelfall aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um die Hälfte,
- 4. bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen, maximal um die Hälfte.

- (6) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 24 gilt entsprechend.
- (7) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
- (8) In einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (9) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 12 Wochen bearbeitet werden kann.
- (10) Mit dem **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden nachweisen, welche Tätigkeiten ausgeübt und Fähigkeiten sie in der Praktikumsphase erworben haben. Die Studierenden werden bei der Erstellung des Praktikumsberichtes durch die Praktikumsverantwortliche/den Praktikumsverantwortlichen des Studienganges Sicherheit und Gefahrenabwehr und des jeweiligen Unternehmens unterstützt. Diese Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.
- (11) Eine **Präsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.
- (12) Eine **Gruppenpräsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Gruppe ist auf 7 Studierende begrenzt.
- (13) Mit einem **Projektbericht** wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit. Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.
- (14) Ein **Faktenblatt (F)** ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.

- (15) Für eine **Einsendeaufgabe** wird die Aufgabenstellung von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Studierende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkomplexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können.
- (16) Ein **Seminarbeitrag** weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede-)Beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach.
- (17) Ein **Leistungsnachweis** setzt sich aus unterschiedlichen Teilleistungen zusammen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, Präsentationen oder protokollierten praktischen Leistungen zu erbringen sind. Art, Umfang und Gewichtung der möglichen Teilleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Spätestens in der ersten Lehrveranstaltung wird von dem oder der jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben, welche Teilleistungen zu absolvieren sind.
Der Leistungsnachweis soll es ermöglichen, dass Studierende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können.
Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu einer Note zusammengefasst und dem Prüfungsamt übermittelt.
- (18) Eine **Open Book Klausur** ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit oder ohne Aufsicht geschrieben wird. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d. h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Benutzung von Hilfsmitteln kann eingeschränkt werden und den Studierenden ist eine Liste mit den erlaubten Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt.
- (19) Ein **Beleg** erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfenden festgelegt und sollte 2 - 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.
- (20) Ein **Portfolio** ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können.
- (21) Ein **E-Portfolio** ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 20, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet.
- (22) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
Voraussetzung für die Ausstellung des Teilnahmenachweises ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die oder den Lehrende:n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen. § 6 Absatz 1 und § 19 gelten entsprechend.
- (23) Im **Kolloquium** (KO) steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der

theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 5 Minuten, jedoch nicht mehr als 20 Minuten.

- (24) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (25) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 7 Studierende begrenzt.

§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der bei dauerhafter Einschränkung zu Beginn eines Semesters oder unmittelbar nach Eintreten des Grundes eingereicht werden muss. Entsprechendes gilt für die Eignungsprüfung/ Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz, Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden (beispielsweise Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pfl egetätigkeit durch eine ärztliche Fachperson oder den Pflegedienst).
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können mit der Zustimmung des oder der Prüfenden als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an diese Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg voraus.
- (2) Studierende des Studiengangs Sicherheit und Gefahrenabwehr melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie den Wiederholungsprüfungen im Anmeldezeitraum vom 15. bis 30. November jeden Jahres (im Wintersemester) sowie vom 15. bis 31. Mai jeden Jahres (im Sommersemester) in der festgelegten Form (Online-Portal oder schriftlich im Prüfungsamt der Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik) an. Bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefristen ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des in den anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplänen angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 18 entbindet den Studierenden oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

- (7) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

- (8) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (9) Der Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen ist in der Regel im Studienjahresablaufplan der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke Universität festgelegt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Universität unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekanntgegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist den anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplänen zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist diese bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgt sind.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen beziehungsweise ergeben sich diese in der Regel aus den Creditanteilen.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.
Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 21 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.
- (3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach dieser Regelung in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (4) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen

sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 24 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen oder eine andere nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen.
Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.
Eine als Freiversuch abgelegte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 anzurechnen. Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen. Für die Anfertigung eines Praxisberichtes und der Bachelor-Arbeit sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Ein Freiversuch ist in allen Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung die aufgrund einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt. Gleiches gilt auch für die weiteren in § 35 genannten Tatsachen.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können unter der Bedingung des Bestehens freier Kapazitäten auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen in diesen Wahlmodulen wird auf Antrag des oder der Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26 Herausgabe des Themas, Form und Umfang der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder nach Rücksprache mit dem oder der Erstprüfenden in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
Auf Antrag unterstützt der Prüfungsausschuss Studierende bei der Themenfindung.
- (3) Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zu Beginn des 7. Semesters festgelegt. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr erfolgt die Festlegung in der Regel zu Beginn des 8. Fachsemesters. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem oder der Erstprüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem oder jeder Professor/in des Fachbereiches oder der Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professor/innen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches/Fakultät sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall soll der oder die zweite Prüfende ein/e Professor/in des Fachbereiches/der Fakultät sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Anzahl der Studierenden, welche die Gemeinschaftsarbeit anfertigen, ist auf maximal 3 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so einzugrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 4 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
 1. bei einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 4 Wochen,
 2. im Einzelfall bei durch entsprechende Dokumente gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 4 Wochen,
 3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 4 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende:n spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann

nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit individuell schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - ein Themenvorschlag
 - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung eines nicht öffentlichen Kolloquiums falls Geheimhaltung notwendig ist.Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal und an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr immatrikuliert ist und mindestens 170 Credits aus den Modulprüfungen gemäß der Regelstudien- und Prüfungspläne erworben hat.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen, wobei ein Exemplar in gedruckter Form und zusätzlich zum Zweck der Archivierung und Plagiatskontrolle ein Exemplar in digitaler Fassung als PDF-Datei abzugeben sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist beizulegen. Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die oder den Erstprüfende/n dem Archiv umgehend die digitalisierte Fassung zu übergeben. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal und die Aktenordnung der Otto-von-Guericke-Universität.
Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit dem Prüfungsamt vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 14 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird aus der mit 12 Credits gewichteten Note für die Bachelor-Arbeit und aus der mit 2 Credits gewichteten Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Bachelor-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Im Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in max. 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließende Fragen beantwortet werden, um einen fachlichen Austausch/Diskussion zu ermöglichen. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf max. 15 Min pro Studierenden oder Studierende. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede oder jeden Studierende/n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende/n ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema innerhalb von 12 Monaten festgelegt werden muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird wie folgt gebildet:

- zu 75 Prozent aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen ohne die Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium, abweichend der Festlegung in § 22 Absatz 2,
- zu 25 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, § 22 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind den anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplänen zu entnehmen bzw. ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen und enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin zu unterschreiben und mit den Siegeln der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf Wunsch des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Wahlmodulen (siehe § 25).
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Noten enthält. Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS Leitfadens versehen.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt dieser als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule/Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Damit wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von den Dekanen oder den Dekaninnen des Fachbereiches und der Fakultät der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität

Magdeburg unterzeichnet sowie mit den Siegeln der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle nach Maßgabe der Aktenordnung der OVGU gewährt. Diese Regelung gilt analog für die Eignungsprüfung / Eignungsfeststellungsprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.
- (2) Prüfungsarbeiten gemäß §18 und die Abschlussarbeit sind nach Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal bzw. der Aktenordnung der Otto-von-Guericke-Universität aufzubewahren und können anschließend eigenständig datenschutzkonform entsorgt werden.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist aus § 21 Abs. 7 oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein Krankheitsnachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Die Frist zur Vorlage der Bescheinigung beträgt 3 Werktage nach dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalls. Die Krankheit eines von des oder der Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des oder der Studierenden hinsichtlich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, der Wiederholung von Prüfungen, der Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, durch Täuschung bspw. das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die oder den Prüfende/n oder die Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der

Prüfungsausschuss die oder den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt darüber zu verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig, ohne unzulässig fremde Hilfe und unter Angabe aller Hilfsmittel sowie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen beziehungsweise weitere rechtliche Schritte einleiten.

§ 36 Aberkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein/e Studierende/r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidrig vollzogener Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung in der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

- (1) Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 38 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Verwaltungsakt ergehen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem oder der betreffenden Prüfenden oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß abgeändert, so hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der oder die Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. sich der oder die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen
4. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat und dem Fakultätsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die -ergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben.

§ 40 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 immatrikuliert werden. Studierende, die ab dem 01.04.2025 die Vertiefungsrichtung „Feuerwehr“ studieren, werden in diese SPO überführt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin und den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 16.10.2024, des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 05.11.2024, sowie der Stellungnahmen des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.11.2024 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.11.2024.

Magdeburg, 21.11.2024

Magdeburg, 20.12.2024

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A	= Art der Lehrveranstaltung
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Vorlesung
sV	= Seminaristische Vorlesungen
S	= Seminar
Ü	= Übung
Ko	= Kolloquium
LP	= Laborpraktika
P	= Projekte
Exk	= Exkursionen
PVL	= <i>Prüfungsvorleistungen, werden im Fachbereich abgeprüft</i>
PL	= Prüfungsleistung
C	= Credits
K	= Klausur
M	= Mündliche Prüfung
H	= Hausarbeit
E	= Entwurf
EA	= Experimentelle Arbeit
WP	= Wissenschaftliches Projekt
R	= Referat
PB	= <i>Praktikumsbericht/Praxisbericht</i>
PA	= <i>Praxisarbeit</i>
Prä	= <i>Präsentation</i>
GP	= <i>Gruppenpräsentation</i>
KO	= Kolloquium als Prüfungsleistung
Pro	= <i>Projektbericht</i>
F	= <i>Faktenblatt</i>
EAg	= <i>Einsendeaufgabe</i>
SB	= <i>Seminarbeitrag</i>
LN	= <i>Leistungsnachweis</i>
OBK	= <i>Open Book Klausur</i>
B	= <i>Beleg</i>
PF	= <i>Portfolio</i>
EPF	= <i>E-Portfolio</i>
TN	= <i>Teilnahmenachweis</i>
BA	= Bachelorarbeit

Institutionen

H	= Hochschule Magdeburg-Stendal
U	= Otto-von-Guericke-Universität
IBK	= Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

/	= oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben und im Semester-Prüfungsplan im Fachbereich verankert. (beispielsweise M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
,	= und (beispielsweise V,Ü = Vorlesung und Übung)
*	= Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)

** = es besteht *teilweise* Anwesenheitspflicht, näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

[PL mit Zeitangaben, beispielsweise]

M60 = Mündliche Prüfung, 60 Minuten

K60 = Klausur, 60 Minuten

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B1	Einführung SGA	5				5			
	Einführung in die Sicherheitswissenschaften		1	0	0	1	1	H	F
	Matlab		0	0	2	2	2	H	OBK
	Schutz-/Gefahrenabwehr- u. Sicherheitskonzepte		2	0	0	2	1+ 2	H	TN
B2	Ingenieurgrundlagen I	4				5			
	Grundlagen der Konstruktion		2	0	0	3	1	H	K90
	CAD		0	0	2	2	1	H	LN
B3	Mathematik 1	6				5			K75
	M1d		3	3	0	5	1	U	
B4	Mathematik 2	6				5			K75
	M2d		3	3	0	5	2	U	
B5	Mathematik 3	6				5			K75
	M3d		3	3	0	5	3	U	
B6	Mathematik 4	6				5			K75
	M4d		3	3	0	5	4	U	
B7	Informatik	4				5			K120
	Algorithmen und Programmierung		2	2	0	5	1	U	
B8	Physik	7				10			K180
	Physik I		2	1	0	5	1	U	
	Physik II		2	0	2	5	2	U	
B9	Chemie	6				8			
	Chemie I		2	1	0	4	1	U	K120
	Chemie II		2	1	0	4	2	U	K120

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B10	Baulicher Brandschutz I	4				5			M
	Vorbeugender baulicher Brandschutz		2	2	0	5	2	H	
B11	Werkstoff- und Baustoffkunde	4				5			K90
	Werkstoff- u. Baustoffkunde**		2	0	2	5	1	H	
B12	Ingenieurgrundlagen II	8				10			
	Tragwerkslehre I		2	2	0	5	2	H	K120
	Tragwerkslehre II		2	2	0	5	3	H	K120
B13	Elektrotechnische Grundlagen	9				10			
	Elektrotechnik/-sicherheit		4	0	0	5	3	H	K120
	Sensorik u. Steuerungen		4	0	1	5	3	H	K120
B14	Strömungsmechanik	4				5			K120
	Strömungsmechanik I		2	2	0	5	4	U	
B15	Thermodynamik	4				5			K120
	Techn. Thermodynamik/ Techn. Wärmelehre		2	2	0	5	3	U	
B16	Grundlagen Anlagensicherheit	5				5			
	Chemische Prozesse und Anlagen		2	1	0	3	4	U	K90
	Brand- und Explosionsschutz		2	0	0	2	4	U	TN
B17	Psychologie	5				5			M
	Psychosoziale Aspekte in der Gefahrenabwehr		5	0	0	5	4	H	

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B18	Baulicher Brandschutz II	4				5			K90
	Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile		2	2	0	5	5	H	
B19	Grundlagen Brandschutz	4				5			
	Chemie d. Brände und Löschmittel		2	0	0	3	3	U	K120
	Sicherheits-technische Kenngrößen I		0	1	1	2	4	U	TN
B20	Technische Risiken/Schadstoffausbreitung	6				8			K120
	Technische Risiken		2	1	0	4	5	U	
	Schadstoffausbreitung		2	1	0	4	5	U	
B21	Recht und Gefahrenabwehr	5				5			K120
	Recht im Brand- und Katastrophenschutz**		1	0	0	1	7	H	
	Einsatzmanagement Gefahrenabwehr**		2	0	0	2	7	H	
	Technik im Brand- und Katastrophenschutz**		1	0	0	1	7	H	
	Grundlagen Katastrophenschutz		1	0	0	1	7	H	
B22	Verbrennungstechnik	5				6			
	Verbrennungstechnik		2	1	0	4	5	U	K120
	Sicherheits-technische Kenngrößen II		0	0	2	2	5	U	TN
B23	Wissenschaftliche Arbeit	5				5			

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
	Einführung Projektarbeit		0	1	0	1	4	H	TN
	Projektarbeit		0	0	3	3	5	H/U	LN
	Proseminar		0	1	0	1	5	H/U	KO
B24	Sonderbau und Recht	4				5			
	Brandschutz- konzepte Sonderbau		1	1	0	3	7	H	K90
	Grundlagen Recht		2	0	0	2	7	H	LN
B25	Englisch	6				6			K120
	Englisch I		0	4	0	3	2	H	
	Englisch II		0	2	0	3	3	H	
B26	Wahlpflicht	20				20		H/U	LN
	Wahlpflichtmodule					20	4,5,7		
B27	Praktikum	1				28			
	Praktikum					27	6	H/U	PB
	Praktikums- kolloquien		0	1	0	1	7	U	KO
B28	Bachelorarbeit					14		H/U	BA
	Bearbeitung Bachelorthema					12	7		
	Kolloquium					2	7		Ko
	Summe	153				210			

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr SGA-FEU

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B1	Einführung SGA	5				5			
	Einführung in die Sicherheitswissenschaften		1	0	0	1	1	H	F
	Matlab		0	0	2	2	2	H	OBK
	Schutz-/Gefahrenabwehr- u. Sicherheitskonzepte		2	0	0	2	1+ 2	H	TN
B2	Ingenieurgrundlagen I	4				5			
	Grundlagen der Konstruktion		2	0	0	3	1	H	K90
	CAD		0	0	2	2	1	H	LN
B3	Mathematik 1	6				5			K75
	M1d		3	3	0	5	1	U	
B4	Mathematik 2	6				5			K75
	M2d		3	3	0	5	2	U	
B5	Mathematik 3	6				5			K75
	M3d		3	3	0	5	3	U	
B6	Mathematik 4	6				5			K75
	M4d		3	3	0	5	6	U	
B7	Informatik	4				5			K120
	Algorithmen und Programmierung		2	2	0	5	1	U	
B8	Physik	7				10			K180
	Physik I		2	1	0	5	1	U	
	Physik II		2	0	2	5	2	U	
B9	Chemie	6				8			
	Chemie I		2	1	0	4	1	U	K120
	Chemie II		2	1	0	4	2	U	K120

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B10	Baulicher Brandschutz I	4				5			M
	Vorbeugender baulicher Brandschutz		2	2	0	5	2	H	
B11	Werkstoff- und Baustoffkunde	4				5			K90
	Werkstoff- u. Baustoffkunde**		2	0	2	5	1	H	
B12	Ingenieurgrundlagen II	8				10			
	Tragwerkslehre I		2	2	0	5	2	H	K120
	Tragwerkslehre II		2	2	0	5	3	H	K120
B13	Elektrotechnische Grundlagen	9				10			
	Elektrotechnik/-sicherheit		4	0	0	5	3	H	K120
	Sensorik u. Steuerungen		4	0	1	5	3	H	K120
B14	Strömungsmechanik	4				5			K120
	Strömungsmechanik I		2	2	0	5	6	U	
B15	Thermodynamik	4				5			K120
	Techn. Thermodynamik/ Techn. Wärmelehre		2	2	0	5	3	U	
B16	Grundlagen Anlagensicherheit	5				5			
	Chemische Prozesse und Anlagen		2	1	0	3	6	U	K90
	Brand- und Explosionsschutz		2	0	0	2	6	U	TN
B17	Psychologie	5				5			M
	Psychosoziale Aspekte in der Gefahrenabwehr		5	0	0	5	6	H	

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B18	Baulicher Brandschutz II	4				5			K90
	Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile		2	2	0	5	7	H	
B19	Grundlagen Brandschutz	4				5			
	Chemie d. Brände und Löschmittel		2	0	0	3	3	U	K120
	Sicherheits-technische Kenngrößen I		0	1	1	2	6	U	TN
B20	Technische Risiken/Schadstoffausbreitung	6				8			K120
	Technische Risiken		2	1	0	4	7	U	
	Schadstoffausbreitung		2	1	0	4	7	U	
B21	Recht und Gefahrenabwehr	5				5			K120
	Recht im Brand- und Katastrophenschutz**		1	0	0	1	5	IBK	
	Einsatzmanagement Gefahrenabwehr**		2	0	0	2	5	IBK	
	Technik im Brand- und Katastrophenschutz**		1	0	0	1	5	IBK	
	Grundlagen Katastrophenschutz		1	0	0	1	5	IBK	
B22	Verbrennungstechnik	5				6			
	Verbrennungstechnik		2	1	0	4	7	U	K120
	Sicherheits-technische Kenngrößen II		0	0	2	2	7	U	TN
B23	Wissenschaftliche Arbeit	5				5			

Modul	Name	SWS	SWS (V)	SWS (Ü)	SWS (P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
	Einführung Projektarbeit		0	1	0	1	6	H	TN
	Projektarbeit		0	0	3	3	7	H/U	LN
	Proseminar		0	1	0	1	7	H/U	KO
B24	Sonderbau und Recht	4				5			
	Brandschutz- konzepte Sonderbau		1	1	0	3	5	H	K90
	Grundlagen Recht		2	0	0	2	5	H	LN
B25	Englisch	6				6			K120
	Englisch I		0	4	0	3	2	H	
	Englisch II		0	2	0	3	3	H	
B26	Wahlpflicht	20				20		H/U	LN
	Wahlpflichtmodule					20	5,6,7		
B27	Praktikum	1				28			TN
	Praktikum					27	4	IBK	
	Praktikums- kolloquien		0	1	0	1	5	U	KO
B28	Bachelorarbeit					14		H/U	BA
	Bearbeitung Bachelorthema					12	8		
	Kolloquium					2	8		Ko
	Summe	153				210			